



Allgemeine Bedingungen (AGBs)

für die Industrieausstellung anlässlich der 58. Jahrestagung der Vereinigung Süddeutscher Orthopäden e.V. vom 29.04. bis 02.05.2010 im Kongresshaus Baden-Baden

1. Teilnahme

Grundsätzlich sind alle Firmen eingeladen, deren Angebot zur fachlichen Information der Kongressteilnehmer dient.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme ist mit rechtsgültiger Unterschrift und Firmenstempel zu versehen.

3. Zulassung und Platzzuteilung

Die Zulassung zur Teilnahme wird durch schriftliche Bestätigung eines Standplatzes mit Angabe der Lage und Größe durch die VSO e.V. mitgeteilt. Änderungen bleiben der Ausstellungsleitung vorbehalten. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen abzulehnen. Konkurrenzausschluss kann weder verlangt noch zugesagt werden.

Ausstellende Firmen, die gleichzeitig zum Kongress der VSO e.V. ohne Absprache mit dem Vorstand oder der Geschäftsführung außerhalb des Kongresses im Raume Baden-Baden Veranstaltungen durchführen oder sponsern, werden nicht zur Ausstellung zugelassen.

Mit dem Eingang der Standbestätigung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen.

Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend für die Zuteilung eines Standplatzes, da die Zuordnung auch nach Gesichtspunkten der Kongressthemen oder anderen Kriterien vorgenommen wird.

4. Standmiete

Preise siehe Anmeldeformular.

5. Werbung

Werbung durch Plakate, Anzeigen, Auslagen oder Beilagen in Kongressmappen, etc. müssen mit dem Bestellformular „Marketing- und Sponsoring-Möglichkeiten“ schriftlich bestellt werden.

Informative oder gesellschaftliche Sonderveranstaltungen von ausstellenden Firmen sind mit der Geschäftsstellenleitung der VSO abzustimmen und bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand der Vereinigung Süddeutscher Orthopäden e.V.. Für Firmenveranstaltungen ist der Freitagabend, 30.04.2010 vorgesehen.

6. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung der Standmiete wird 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Die am 31.12.2009 noch nicht bezahlten Standplätze werden neu vergeben!

Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen besteht kein Anspruch auf einen Standplatz.

7. Ausstellungsflächen / Ausstellerausweise

Die zugewiesene Ausstellungsfläche wird dem Aussteller besenrein überlassen und muss am Ende der Veranstaltung wieder ebenso hinterlassen werden.

Die vom Veranstalter zugewiesene Fläche ist exakt einzuhalten.

Ausstellerausweise: Jede Firma erhält 2 kostenlose Ausstellerausweise mit Zugangsberechtigung zu dem wissenschaftlichen Hauptprogramm. Für den Zutritt zum Kongresshaus und zu den Ständen sind keine Ausweise nötig.

8. Bodenbeschaffenheit / Belastbarkeit

Untergeschoss / Erdgeschoss: Naturstein (weißer Marmor)
1. und 2. Obergeschoss: Holzparkett (Ahorn)
Seminarbereich: grauer Teppichboden

(Bodenbelastbarkeit - außer im Seminarbereich - 500 kg/qm)

Die Standbauhöhen sind generell auf 3,00 m zu begrenzen.

Im Garderobenfoyer (UG) beträgt die lichte Höhe 2,50 m, bei Unterzügen 2,30 m.

9. Strom- und Wasserversorgung

Stromanschlüsse müssen bei der Vertragsfirma des Kongresshauses bestellt werden. Ein Bestellformular folgt mit der Standbestätigung. Eigenhändiges Anschließen an die Anlagen des Kongresshauses ist nicht zulässig.

Im gesamten Ausstellungsbereich und in den Seminarräumen stehen keine Wasserzuläufe und -abflüsse zur Verfügung. Des Weiteren ist es nicht gestattet, wassergefüllte Geräte auszustellen oder zu betreiben.

10. Standbau

Beachten Sie, dass die Veranstalter, bzw. die Kongresshaus Baden-Baden GmbH keine Stand- bzw. Mobilbestellung entgegennehmen.

Richten Sie Ihre Bestellung bitte an die Vertragspartner des Kongresshauses (Bestellformulare können unter www.kongresshaus.de / Service & Downloads heruntergeladen werden).



Zusendung von Kisten und Paketen

Damit eine korrekte Zustellung gesichert ist, müssen Kisten und Pakete wie folgt gekennzeichnet sein: „58. Jahrestagung der VSO“ + Name der ausstellenden Firma + Standnummer“ **Speditionen sind anzuweisen, die Sendungen bis zum Standplatz zu liefern !!!**

Die An- und Ablieferung hat innerhalb der vom Veranstalter festgelegten Auf- und Abbauezeiten zu erfolgen. Die Zustellungskosten trägt immer der Aussteller bzw. Auftraggeber.

11. Standauf- und Abbau

Die Zeiten der Auf- und Abbautage erhalten Sie mit Ihrer Standbestätigung.

Der Andienungsverkehr zum Kongresshaus ist nicht unproblematisch. Darum bitten wir um besondere Beachtung der Auf- und Abbauezeiten (siehe gesondertes Formular „Auf- und Abbauezeiten“).

Das Abstellen von Fahrzeugen um das Kongresshaus ist nur kurzfristig für das Be- und Entladen von Material für die jeweilige Veranstaltung gestattet. Aus Platzgründen sind die Fahrzeuge schnellstmöglich zu entladen und wegzufahren. Die Verweildauer der Fahrzeuge auf dem Gelände des Kongresshauses darf 1 Stunde nicht überschreiten. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Eine Anlieferung von Containern, Ausstellungsmaterialien etc. ist außerhalb der vereinbarten Auf- und Abbauezeiten nicht möglich, da im Kongresshaus keine Lagerungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Müll und Abfälle sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Von der Stadtverwaltung Baden-Baden wird eine Trennung und Sortierung von Abfällen zwingend vorgeschrieben.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass vor Beendigung der Tagung am Sonntag, den 01.05.20 um 13.00 Uhr, die Stände weder teilweise noch ganz abgebaut werden dürfen! Zuwiderhandelnde Aussteller werden mit einer Vertragsstrafe in Höhe der halben Miete belegt.

12. Behördliche Genehmigungen und Meldepflichten

Der Aussteller hat die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Anmeldungen und Festsetzungen rechtzeitig zu bewirken und die ihm behördlich auferlegten Pflichten auf seine Kosten zu erfüllen.

Alle Ein- und Aufbauten müssen den baurechtlichen und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechen. Alle behördlichen Anordnungen sind auf eigene Kosten zu befolgen.

13. Sicherheit und Ordnung

Der Aussteller ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Gegenstände bis zur Beendigung der Abbauezeit zu entfernen.

Aufbauten in den Gängen sind nicht gestattet. Notausgänge und Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben.

Im Treppenhaus/Lichthof, Brüstungen und Podesten ist stets darauf zu achten, dass Werkzeuge, Standbau- und Werbematerial sowie Leergut nicht herabfallen können.

Offenes Feuer ist grundsätzlich verboten.

14. Vertragsfirmen

Die ausstellende Firma verpflichtet sich, für Dienstleistungen innerhalb des Kongresshauses Baden-Baden die Vertragsfirmen der Kongresshaus GmbH zu beauftragen. Sollten andere Dienstleistungsfirmen in Anspruch genommen werden, bedarf dies der Genehmigung der Kongresshausleitung.

Für die Stromversorgung, Elektroinstallation, Wasser, Konferenztechnik, Bewachung, Parkierung, Reinigung und Catering sind ausschließlich die Vertragsfirmen der Kongresshaus Baden-Baden GmbH zuständig (Bestellformulare können unter „www.kongresshaus.de / Service & Downloads“ heruntergeladen werden).

15. Bewirtschaftung

Die gastronomische Betreuung und Bewirtschaftung innerhalb des Kongresshauses ist ausschließlich dem von der Kongresshaus GmbH gestellten Pächter vorbehalten (Bestellformulare können unter „www.kongresshaus.de / Service & Downloads“ heruntergeladen werden).

Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke ist nicht gestattet.

16. Versicherung und Haftung

Voraussetzung der Teilnahme und Pflicht ist eine eigene Versicherung gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren sowie die Gefahren des Auf- und Abbaus, des Transportes, der Personen- und Sachschäden und der Diebstähle am Stand.

Die Aussteller sind verpflichtet, an ihren ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorschriften anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Offenes Feuer sowie Druckbehälter sind in der Ausstellung nicht gestattet.

Die ausstellenden Firmen anerkennen, dass keinerlei Schadensansprüche gegen die Vereinigung Süddeutscher Orthopäden e.V. oder die Kongresshaus Baden-Baden GmbH zulässig sind.

Für alle Beschädigungen von Haus oder Inventar haftet jeweils die ausstellende Firma, auch für von ihr Beauftragte. Standaufbauten und Inventar müssen aus nicht entflammablem Material sein.

17. Rechtsfragen

Alle Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Sämtliche Ansprüche ausstellender Firmen verfallen nach drei Monaten.

Ein Rücktritt ist innerhalb von 4 Wochen nach Anmeldung möglich; später erfolgt die volle Berechnung der Standmiete.

Bei Vorliegen zwingender Gründe oder höherer Gewalt wird eine Absage oder Verschiebung der Ausstellung vorbehalten, ohne dass hieraus Ansprüche der angemeldeten Firmen entstünden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Baden-Baden.